

BGer 5A_265/2020 vom 15. April 2020

Bundesgericht, 2020-04-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_265_2020

FR: TF 5A_265/2020 du 15 avril 2020

IT: TF 5A_265/2020 del 15 aprile 2020

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Rechtsöffnungsentscheid mit Fr. 30'000.-- übersteigendem Streitwert; die Beschwerde in Zivilsachen steht offen (Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 2 lit. b und Art. 75 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368). Weil die Vorinstanz auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist, bildet grundsätzlich nur die Frage Streitgegenstand, ob die Vorinstanz zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2 S. 41). Darauf hat sich mit anderen Worten die Begründung im Sinn von Art. 42 Abs. 2 BGG zu beziehen.

E. 2

Das Obergericht hat seinen Nichteintretensentscheid damit begründet, dass sich der Beschwerdeführer nicht mit der erstinstanzlichen Begründung auseinandergesetzt habe, wonach die Rechtsöffnung auf der rechtskräftigen Veranlagungsverfügung des Steueramtes U._____ basiere und im Rechtsöffnungsverfahren die durch den Rechtsöffnungstitel ausgewiesene Forderung nicht auf ihre materielle Richtigkeit, d.h. auf ihren materiellen Bestand hin überprüft werden könne, sondern einzig geltend gemacht werden könnte, dass die Forderung inzwischen getilgt, gestundet oder verjährt sei.

Damit setzt sich der Beschwerdeführer nicht auseinander. Vielmehr erneuert er die bereits im kantonalen Rechtsöffnungsverfahren gemachte Behauptung, die Steuerschuld gegenüber der Gemeinde U._____ basiere auf Lügen, denn er werde durch die Gemeinde Walchwil auf einem anderen Einkommen besteuert, und mit der Erteilung der definitiven Rechtsöffnung erfolge "die Freigabe zur Doppelbesteuerung". Mit diesen Ausführungen lässt sich nicht dartun, inwiefern das Obergericht mit seinen oben dargestellten Nichteintretenserwägungen gegen Recht verstossen haben soll.

E. 3

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten.

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.